

- ENTWURF -

Kooperationsvertrag

zwischen

Klimastiftung für Bürger

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Alfred Ehrhard und dem Vorstand Christian Ledig

Neulandstraße 6

74889 Sinsheim

- nachfolgend Stiftung genannt –

und

Stadt Sinsheim

vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Albrecht

Wilhelmstraße 14-18

74889 Sinsheim

- nachfolgend Stadt genannt –

Präambel

Die gemeinnützige Stiftung »Klimastiftung für Bürger« engagiert sich für ein besseres Verständnis von Klima, Umwelt, Erneuerbaren Energien und dem Schutz der Ressourcen. Die Aktivitäten der Stiftung haben ihren Schwerpunkt in der Metropolregion Rhein-Neckar und der TechnologieRegion Karlsruhe.

Handeln braucht Beispiele, daher errichtet die Klimastiftung für Bürger derzeit die Klima Arena in Sinsheim. In diesem Zentrum sollen auf einer spannenden Entdeckungstour die Themenbereiche Umwelt, Klimawandel, Erneuerbare Energien und Schutz der Ressourcen den Besuchern erlebbar gemacht werden. An interaktiven Mitmachstationen im Innen- und Außenbereich sollen spielerisch Phänomene erkundet und die Klimazusammenhänge mit allen Sinnen erlebt und verstanden werden.

Die Stadt unterstützt die Stiftung in der Errichtung und dem Betrieb der Klima Arena und sieht darin eine deutliche Erweiterung des Angebots für schulische Belange der Sinsheimer Schulen und darüber hinaus eine weitere Attraktion zur Präsentation der Stadt Sinsheim im Klimaschutz.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien für den Zeitraum von acht Jahren, beginnend im Jahr 2019, eine kooperative Zusammenarbeit auf allen von der Stadt zu betreuenden Aufgabenfeldern.

§ 1 Leistungen der Stiftung

(1) Die Stiftung verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages die nachstehend näher beschriebenen Leistungen an die Stadt bzw. für die Stadt zu erbringen. Die Leistungen sind im Einzelnen in der angeschlossenen Übersicht (Anlage 1) dargestellt.

(2) Die Leistungen im Einzelnen:

(a) Darstellung des Stadtwappens auf der Sponsorentafel im Foyer der Klima Arena

(b) Vorhaltung der Klima Arena zur Nutzung für den Besuch von mindestens 200 Schulklassen aus Sinsheim

Der Umfang der Leistung gliedert sich wie folgt:

- Besuch der Klima Arena
- 1 Workshop entsprechend Altersstufe und inhaltlichem Bezug/Thema

Hierzu erhalten die Schulen einen Gutschein der Stadt, der beim Besuch der Klima Arena und eines Workshops nach entsprechender Anmeldung bei der Klima Arena eingelöst werden kann.

Die hierfür anfallenden Kosten werden von der Stiftung unmittelbar mit der Stadt abgerechnet.

(c) Benennung des Multifunktionsraums II in „Raum Sinsheim“. Es ist der Stadt freigestellt, dem Namen das Stadtwappen hinzuzufügen. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Stiftung.

§ 2 Leistungen der Stadt

a) Einrichtung einer Bushaltestelle vor dem Haupteingang der Klima Arena

Unter Einrichtung wird hier zunächst die temporäre Errichtung eines entsprechenden Haltestellenschildes verstanden. Im Laufe des Jahres 2020 erfolgt die dauerhafte Errichtung einer nicht überdachten Haltestelle entlang der Dietmar-Hopp-Straße auf Höhe des Haupteingangs der Klima Arena (Anlage 2).

Sollte die Einrichtung einer dauerhaften Haltestelle gleich aus welchen Gründen nicht erfolgen, reduziert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung auf 4 Jahre. Gleichzeitig sind die gegenseitigen Leistungen entsprechend anzupassen.

b) Einrichtung eines Minikreisels im Bereich des derzeitigen Wendehammers zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Zufahrten zur AVR und dem Parkdeck der Klima Arena

Unter Einrichtung werden hier ausschließlich die entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vorgaben notwendigen Markierungs- und Beschilderungsarbeiten verstanden. Bauliche Maßnahmen fallen nicht an.

c) Beschilderung des Fuß- und Radweges vom Bahnhof Sinsheim zur Klima Arena

d) Gemeinsame Entwicklung einer E-Bike Ausleihstation für die Stadt Sinsheim mit Station bei der Klima Arena

e) Übernahmen der Kosten für den Besuch von mindestens 200 Schulklassen aus Sinsheim gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe b).

§ 3 Finanzielle Ausgleichsregelungen

- (1) Für die Abgeltung der Besuche der Schulklassen in der Klima Arena gelten die unter § 1 Abs. 2 b) genannten Regelungen
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach § 2 a) – c) werden ausschließlich von der Stadt getragen.
- (3) Über die Kosten für die Maßnahme nach § 2 d) werden Stadt und Stiftung noch Einvernehmen herstellen.
- (4) Weitere, den jeweiligen Partnern anfallende Kosten trägt jeder Partner selbst.

§ 4 Laufzeit

- (1) Dieser Kooperationsvertrag wird beginnend am 1. Oktober 2019 abgeschlossen. Der Vertrag endet am 31.12.2027.
- (2) Eine Verlängerung des Vertrags ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Dabei ist Grundlage eine jeweilige 4-jährige Verlängerung.

§ 5 Markenrechte u. Ä.

- (1) Die Stadt erhält durch diese Vereinbarung, soweit nichts anderes geregelt ist, weder ein Recht an den unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Stiftung stehenden Marken, noch ein Recht zur Nutzung oder Bezugnahme darauf, noch dürfen Namen, Logos, Marken oder urheberrechtlich geschützte Werke der Stiftung ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in irgendwelchen Unterlagen oder Materialien, insbesondere auch solche werblicher Art, integriert oder sonst wie genutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Co-Branding-Maßnahmen.
- (2) Die Stiftung darf die ihr von der Stadt jeweils überlassenen Namen, Logos, Marken und urheberrechtlich geschützten Werke ausschließlich in dieser Form und dem festgelegten Zweck verwenden. Eine Verwendung, die davon abweicht, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 6 Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung und unmittelbarem Bezug auf den vorliegenden Kooperationsvertrag sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher, gerichtlicher, behördlicher oder vergleichbarer (z.B. Wirtschaftsprüfer) Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Stadt und Stiftung haben die Verletzung einer Vertragspflicht zu vertreten, soweit eine Hauptleistungspflicht oder eine andere wesentliche Vertragspflicht aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt und/oder der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer eigenen Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Der Gesponserte behält sich vor, geplante Leistungen insbesondere wegen mangelnder Beteiligung oder höherer Gewalt kurzfristig abzusagen. Die Parteien sind sich einig, dass dies keine Verletzung dieses Vertrages darstellt und die Stadt hierauf keine Ansprüche stützen kann. Im Falle einer kurzfristigen Absage werden sich die Parteien über die Vereinbarung eines neuen geeigneten Termins ins Benehmen setzen.

Die Verletzung anderer als der in Absatz (1) genannten Vertragspflichten haben die Stadt und die Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten, es sei denn, die Stadt oder die Stiftung berufen sich darauf, dass die Pflichtverletzung auf einem nicht grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden der Stadt oder der Stiftung selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter, eigenen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

- (2) Die Haftung der Stadt und der Stiftung für Schadenersatz ist auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Soweit ein Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften die Stadt und die Stiftung nur im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherungen.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) gelten auch bei einer deliktischen Haftung der Stadt und der Stiftung. Die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. des Produkthaftungsgesetzes) bleibt unberührt.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Das Recht, den Vertrag wegen einer Pflichtverletzung außerordentlich zu kündigen, bleibt für beide Parteien unberührt.
- (6) Die Stiftung haftet über die Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der von der Stadt mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weitreichenden kommunikativen Ziele.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen oder in Fällen einer Lücke sind die Vertragsschließenden verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem angestrebten Zweck der Bestimmungen rechtlich zulässig ist und die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sinsheim.
- (4) Soweit die Parteien im Rahmen dieses Vertrages Darstellungen der Namen, Logos, Firmen- und/oder Markenzeichen, Wort- und/oder Bildmarken der jeweils anderen Partei in ihren Werbemitteln oder sonstigen Veröffentlichungen, Publikationen, Drucksachen, Anzeigen und/oder sonstigen Informationsmaterialien, auch im Internet oder bei Video-, Film- oder Fernsehwerbung verwenden, bedürfen sie vor Veröffentlichung der schriftlichen Freigabe durch die jeweils andere Partei.

Sinsheim,

Sinsheim,

.....

.....

Klima Arena
Klimastiftung für Bürger

Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim